Annahmeerklärung gemäss Art. 457-466/560ff. ZGB

im Nachiass von	
Name und Vorname:	
Geburtsdatum:	
Zivilstand:	
Bürgerort:	
Letzter Wohnsitz:	
Todesdatum:	
auszuschlagen. Die Fris gesetzlichen Erben, sow Kenntnis erhalten habe bekannt geworden ist. I 566 ff ZGB. Wird vor bestellt, werden die ges Annahmeerklärung mit Ansonsten wird die Erbb Die unterzeichnenden Inn, die Erbschaft im anzunehmen. Sie nehr Erbschaft nicht mehr in	e Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, t zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Sie beginnt für die reit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbschaftsfall n, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. Ablauf dieser dreimonatigen Frist eine Erbbescheinigung setzlichen sowie die eingesetzten Erben gebeten, folgende Datum und Unterschrift sämtlicher Erben auszufüllen. escheinigung nach drei Monaten ausgestellt. Erben erklären hiermit zu Handen des Bezirksgerichts oben genannten Nachlass unbedingt und vorbehaltlos men zur Kenntnis, dass damit eine Ausschlagung der n Betracht kommt. und eingesetzte Erben erklären hiermit die Annahme der
Name und Vorname:	
Adresse:	
Telefon/Email:	
Geburtsdatum:	
Ort, Datum	Unterschrift

Retour an: Bezirksgericht Inn, Saglina 22, 7554 Sent